



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion

Weisung

Amt für Militär und Zivilschutz

Amtsleitung

vom 24. August 2006

Revision vom 9. Dezember 2016

Vollzug ausserdienstlicher militärischer Arreststrafen

Gestützt auf Art. 180 ff., Art. 185, Art. 189 Abs. 2, 5 und 6, Art. 190, Art. 191 Abs. 5, Art. 192, Art. 195 Abs. 4 Militärstrafgesetz (MStG), Art. 36 f. Militärgesetz (MG) und Ziff. 104 ff. Dienstreglement der Schweizerischen Armee (DR 04)

erlässt das Amt für Militär und Zivilschutz folgende Weisung:

1. Aufgaben der Abteilung Militärverwaltung (MVZ)

1.1. Zuständigkeit, Kompetenzen

Die MVZ ist zuständig für

- den Erlass des Aufgebots zum Vollzug der Strafe,
- die Festlegung der Form des Vollzugs (geschlossener Vollzug oder Halbgefangenschaft),
- die Veranlassung einer allfälligen polizeilichen Zuführung,
- den allfälligen Entzug der Halbgefangenschaft,
- die administrative Überwachung des Vollzugs und
- die Koordination der Zellenbelegung in der Kaserne Zürich-Reppischtal in Zusammenarbeit mit der Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal (Wpl Verw).

1.2. Aufgebot

Das Aufgebot wird gestützt auf eine rechtskräftige Disziplinarstrafverfügung bzw. auf eine rechtskräftige Verfügung über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest (Art. 189 Abs. 5 MStG) erlassen und enthält Ort, Datum und Zeit des Strafantritts sowie der Entlassung. Es muss spätestens 20 Tage vor Strafantritt zugehen.

1.2.1. Vollzug in Halbgefangenschaft

Das Militärstrafgesetz sieht vor, dass der Arrest in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden kann (Art. 192 MStG). Diese kann gewährt werden, wenn

- a) die Arreststrafe zwei oder mehr Tage beträgt und
- b) der Arrestant nachgewiesenermassen während des Arrestvollzuges seiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen kann. Eine Ausbildung wird anerkannt, wenn sie zeitliche Verpflichtungen von mindestens 20 Stunden pro Woche mit sich bringt. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatz-Programme sind gleichgestellt.

Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Das Gesuch um Vollzug der Disziplinarstrafe in Form der Halbgefangenschaft ist zu begründen und innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Militärverwaltung Kanton Zürich, Uetlibergstrasse 113, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Art, Ort und Umfang der beruflichen Tätigkeit bzw. der Ausbildung sind darzulegen und zu beweisen (z. B. schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsinstituts).



1.2.2. Geschlossener Vollzug

Arrestanten, welche die Voraussetzungen des Arrestvollzuges in Halbgefangenschaft nicht erfüllen, werden - unter Hinweis darauf - direkt in den geschlossenen Vollzug aufgeboden. Bei verspätetem Gesuch ist der Arrest in Form des geschlossenen Vollzuges zu erstehen.

1.3. Entzug der Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft wird entzogen und die Fortsetzung des Arrestes im geschlossenen Vollzug angeordnet, wenn ein Arrestant

- seine Arreststrafe nicht antritt oder verspätet einrückt,
- den Vollzugsort verlässt, ohne seiner Arbeit nachzugehen,
- in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen einrückt,
- Sachbeschädigungen begeht,
- gegenüber dem Personal droht oder tätlich wird,
- sich durch anderweitiges Verhalten der Vollzugsform der Halbgefangenschaft als nicht würdig erweist oder
- Vorschriften dieser Weisungen oder gestützt darauf erlassener Anordnungen zuwiderhandelt.

1.4. Polizeiliche Zuführung

Bei Missachtung eines Arrestaufgebotes bzw. nach einem Nichtwiedereintritt kann die MVZ die polizeiliche Zuführung veranlassen. Diese hat grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 07.30 - 16.30 Uhr zu erfolgen. Begründete Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Wpl Verw möglich.

1.5. Verhältnis zu anderen Stellen

Die Leitung des Vollzuges von Arreststrafen, welche durch ausserkantonale Stellen oder die Truppe angeordnet wurden, obliegt der MVZ.

1.6. Reststrafen aus Truppendienst

Arrestanten, welche den Rest einer Arreststrafe aus dem Truppendienst zu verbüßen haben, sind grundsätzlich durch die Truppe zu entlassen und werden über die MVZ erneut aufgeboden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wpl Verw.

1.7. Nachträgliche Bezahlung der Busse zur Umgehung des Arrestvollzugs

Die Umwandlung einer nicht bezahlten Busse in Arrest durch die Militärbehörde (Art. 189 Abs. 5 MStG) ist endgültig, sobald die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Wird die Busse doch noch vor Arrestantritt oder vor der polizeilichen Zuführung bezahlt, so wird vom Vollzug der Haftstrafe abgesehen.



2. Aufgaben der Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal (Wpl Verw)

2.1. Vollzugshandlungen

Die Wpl Verw vollzieht die Arreststrafen in der Kaserne Zürich-Reppischtal. Ihr obliegt insbesondere

- die Beaufsichtigung der Arrestanten,
- die Abnahme der entbehrlichen Gegenstände,
- die Bewilligung von Ausnahmen zum Besuch von Arrestanten,
- das Führen des Arrestantenverzeichnisses,
- das Meldewesen gegenüber den anordnenden Stellen und
- der Entzug der Halbgefangenschaft aus disziplinarischen Gründen.

2.2. Meldewesen

Die Wpl Verw meldet der MVZ

- den Vollzug der Arreststrafe,
- die Missachtung von Arrestaufgeboten,
- die Entlassung aus medizinischen Gründen,
- den Entzug der Halbgefangenschaft.

2.3. Alarmierung

Den Arrestanten steht in der Arrestzelle eine Notfalltaste zur Verfügung. Bei Aktivierung dieser Taste wird ein Alarm im Wachtlokal ausgelöst.

3. Vollzug

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Mithilfe beim Vollzug

Die Mithilfe beim Vollzug der ausserhalb des Militärdienstes zu vollziehenden Arreststrafen in den Arrestzellen des Waffenplatzes Zürich-Reppischtal muss nicht zwingend durch das Personal der Wpl Verw erfolgen, sondern kann auch an eine vor Ort stationierte militärische Einheit delegiert werden, was in der Kaserne Birmensdorf die Regel sein wird.

3.1.2. Eintritt resp. Austritt von Arrestanten

Für die Eintritts- und Austrittsformalitäten ist immer die Wpl Verw zuständig, welche bei der Übergabe der Arrestanten eine Kopie des Arrestbefehls mit den Arrestbedingungen dem Wpl Kdo übergibt.

3.1.3. Schlüsselregelung

Die Schlüssel werden der Wache bei der Übergabe der Arrestanten durch die Wpl Verw übergeben und am Schluss wieder zurückgenommen.

3.1.4. Dauer eines Arresttages und Vollzug

Ein Arresttag dauert 24 aufeinander folgende Stunden. Arreststrafen sind grundsätzlich ohne Unterbruch zu vollziehen.



3.1.5. Strafantritt

Beim geschlossenen Arrestvollzug ist der Strafantritt in der Regel auf 09.00 Uhr anzusetzen, beim Vollzug in Halbgefangenschaft am ersten Tag auf 15.00 Uhr und an den folgenden Tagen auf 19.00 Uhr. Der Strafantritt hat verpflegt zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die polizeiliche Zuführung.

3.1.6. Verspäteter Strafantritt

Bei einem um mehr als zwei Stunden verspäteten Eintreffen des Arrestanten hat die Wpl Verw die Möglichkeit, den Arrestanten zurückzuweisen und erneut aufbieten zu lassen.

3.1.7. Entlassung

Beim geschlossenen Arrestvollzug erfolgt die Entlassung zwischen 08.30 und 09.00 Uhr; beim Vollzug in Halbgefangenschaft zwischen 06.30 und 07.00 Uhr, immer unter Vorbehalt von Ziff. 3.1.8.

3.1.8. Anrechnung

Ein verspäteter Strafantritt bewirkt eine entsprechende verzögerte Entlassung. Die Haftdauer während der polizeilichen Zuführung wird angerechnet.

Bei geschlossenem Arrestvollzug ist die effektiv im Vollzug zugebrachte Zeit anzurechnen, bei Halbgefangenschaft wird der Tag des Strafantritts angerechnet, nicht jedoch der Entlassungstag.

3.1.9. Einschränkungen

Der Arrestvollzug kann aus betrieblichen Gründen auf bestimmte Perioden und Tage beschränkt werden. Die Wpl Verw legt dies im Einvernehmen mit der MVZ fest.

3.1.10. Arrestlokal

Der Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Offiziere, höhere Unteroffiziere und weibliche Angehörige der Armee erstehen den Arrest im Einzelzimmer (Unterkunftszimmer).

3.1.11. Sanitarische Befragung

Die Arrestanten sind bei Strafantritt sanitär über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Hafterstehungsfähigkeit zu befragen. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Ebenfalls sind ärztliche Zeugnisse für Medikamenteneinnahmen oder zur Bestätigung einer allfälligen Haftunfähigkeit beizubringen.

Die Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit erfolgt auf Verlangen des Arrestanten oder wird bei Anzeichen einer Krankheit durch die Wpl Verw veranlasst. Sie wird durch den Truppen- oder Waffenplatzarzt oder einen Zivilarzt vorgenommen. Medikamente sind nach Anweisungen des Arztes abzugeben.



3.1.12. Körperpflege

Der Arrestant erhält morgens und abends Gelegenheit zur Körperpflege.

3.1.13. Konsum von Alkohol und Drogen

Der Alkohol- und Drogenkonsum während des Arrestvollzuges ist verboten. Das Rauchen ist nur während des täglichen Freigangs und bei freiwilliger Arbeit in den angeordneten Arbeitspausen gestattet.

3.2. Notruf

Tritt bei einem Arrestanten ein akutes gesundheitliches Problem auf, welches er durch Drücken der Notfalltaste mitteilt, so hat der wachhabende Armeeangehörige unverzüglich die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Im Eingangsbereich zur Loge resp. zur Verwaltung ist ein Defibrillator deponiert.

3.3. Verpflegung

Der Verantwortliche holt die Verpflegung im Verpflegungszentrum Waffenplatz Zürich-Reppischtal ab und deponiert sie zur gegebenen Zeit in der Arrestzelle, sofern der Arrestant Anrecht auf Verpflegung hat.

3.4. Verrechnung

Die Verrechnung für Arrestanten, die eine Arreststrafe für nicht Antreten an einem Orientierungstag verbüssen, erfolgt an die Abteilung Militärverwaltung, Uetlibergstrasse 113, Postfach, 8090 Zürich. Die Verpflegungskosten für alle weiteren Arrestanten, ab Aufgebot zur Rekrutierung, übernimmt der Bund.

3.5. Tagesablauf

Der Tagesablauf sieht grundsätzlich wie folgt aus:

3.5.1. Geschlossener Arrestvollzug

- 07.00 Wecken
Körperpflege
Morgenessen
Arrestlokal, evtl. Arbeit
Mittagessen
Arrestlokal, evtl. Arbeit
Körperpflege
Nachtessen
- 19.00 Arrestlokal
- 22.00 Nachtruhe

3.5.2. Halbgefangenschaft

- 06.30 Wecken/Entlassung
Körperpflege
Berufs- oder Ausbildungstätigkeit
- 19.00 Einrücken, Arrestlokal
- 22.00 Nachtruhe



Die Wpl Verw kann aus betrieblichen Gründen oder auf begründetes Gesuch hin Abweichungen anordnen.

3.6. Freiwilliger Arbeitseinsatz

Je nach betrieblichen Möglichkeiten ist der freiwillige Arbeitseinsatz im Kasernen-Hausdienst möglich. Auf Antrag des Arrestanten kann die Wpl Verw geeignete Arbeiten zuweisen.

3.7. Freigang

Beim geschlossenen Vollzug ist der Arrestant ab dem zweiten Tag unter Aufsicht für jeweils eine Stunde abgesondert ins Freie zu führen.

3.8. Tenue

Arreststrafen sind in Zivilkleidung zu erstehen, auch bei freiwilliger Arbeitsleistung in der Kaserne.

3.9. Abnahme entbehrlicher Gegenstände

Den Arrestanten sind vor Strafantritt sowie beim Wiedereintritt sämtliche entbehrlichen Gegenstände gegen Quittung abzunehmen. Als entbehrlich gelten namentlich Barschaft, Messer, Scheren, Gürtel, Schuhbündel, Zündhölzchen, Feuerzeuge, Raucherwaren, sämtliche elektronischen Arbeits-, Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, Zeitungen, Bücher sowie sämtliche anderen, der Unterhaltung oder dem Zeitvertreib dienenden Gegenstände.

Es gilt die Regelung von Art. 190 Abs. 5 MStG, wonach dem Arrestanten eine Zeitung pro Tag, Schreibmaterial, religiöse Schriften und militärische Dienstvorschriften zu überlassen sind. Die Wpl Verw trifft den Entscheid über die Zeitung, es wird eine aktuelle Tageszeitung in einer Landessprache, derer der Arrestant mächtig ist, übergeben. Bei den religiösen Schriften handelt es sich um die heiligen Schriften der Weltreligionen, wobei der Arrestant die entsprechende Schrift selber beibringen oder bezahlen muss, falls sie in der Bibliothek der Wpl Verw nicht vorhanden ist. Bei den militärischen Dienstvorschriften handelt es sich um die aktuelle Auflage des Dienstreglements.

Individuelle Nahrungsmittel inkl. Medikamente, Vitaminpräparate und dergleichen gelten grundsätzlich ebenfalls als entbehrlich. Vom Arzt verordnete Medikamente sind dem Arrestanten in Form und Menge nach Absprache mit dem Arzt abzugeben.

Die Herausgabe von Gegenständen erfolgt gegen Unterschrift.

3.10. Postverkehr

Der Erhalt von Postsendungen ist zu quittieren. Sie sind unter Aufsicht zu öffnen. Entbehrliche Gegenstände sind gegen Quittung abzunehmen.

3.11. Besuch

Es besteht grundsätzlich kein Besuchsrecht. Über Ausnahmen, namentlich in dringenden familiären oder persönlichen Angelegenheiten, entscheidet die Wpl Verw.



4. Rechtsschutz

Gegen Anordnungen und Vollzugsmassnahmen, insbesondere gegen Anordnungen betreffend den ausserdienstlichen Vollzug von Disziplinarstrafen, kann innert 10 Tagen ab Kenntnis der Anordnung bei der anordnenden Stelle Dienstbeschwerde geführt werden. Die Dienstbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Beschwerden sind schriftlich abzufassen. Sie enthalten einen Antrag und sind zu begründen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 36 ff. MG i.V.m. Ziff. 104 ff. DR 04.

5. Versicherung

Die Arrestanten sind während der gesamten Dauer der Arreststrafe durch das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG; SR 833.1) versichert. Im Zeitraum, da ein Arrestant den Vollzugsort im Rahmen der Halbgefangenschaft verlässt, erfolgt die Deckung durch das Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) bzw. durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), während die Militärversicherung ruht.

6. Inkrafttreten

Diese revidierte Weisung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Amtsleitung

Thomas Bär
Amtschef

Verteiler

- Kantonspolizei Zürich, Sicherheitspolizei
- Waffenplatzkommando Zürich-Reppischtal
- Abteilung Militärverwaltung (MVZ)
- Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal (Wpl Verw)
- Arrestant